

28.11.86

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen
Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher
Vorschriften
(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz - 7. RVÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 247. Sitzung am 14. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/6430 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften der gesetzlichen Rentenver-
sicherung und anderer sozialrechtlicher
Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-
Änderungsgesetz - 7. RVÄndG)
- Drucksache 10/5957 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.86

Erster Durchgang: Drs. 233/86

-1-

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der
gesetzlichen Rentenversicherung und anderer
sozialrechtlicher Vorschriften
(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -
7. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1325 erhält folgende Fassung:

„§ 1325

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
 2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
 3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
 4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.“

2. In § 1423 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „vom Versicherungsträger“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat darauf hinzuwirken, daß

alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen."

2. In § 145 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

§ 108 h

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesknappschaft hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie

4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung zu bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 1a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1a

(1) Versicherte, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 51a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 51a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 51a Abs. 2 verwendet.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1a

(1) Versicherte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 49a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 49a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 49a Abs. 2 verwendet.“

576/86

2. Nach § 1 b wird eingefügt:

„§ 1 c

Freiberuflich tätige Hebammen, die aufgrund des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) versicherungspflichtig geworden sind, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

1. vor dem 1. Juli 1985 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1987 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn die Hebamme dies bis zum 30. Juni 1987 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 an.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Nach § 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1985 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., werden die Überschrift

„Vierter Teil
Berlin-Klausel“

und folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung

In Artikel 1 § 2 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 104 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. der Arbeitslose in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 5. Juli 1984 Arbeitslosengeld beantragt hat,
2. der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und
3. die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar war.“

Artikel 8

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsweg, Zuständigkeit“.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird. Entscheidungen, die abweichend von den Regelungen in den Sätzen 2 und 3 vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Siebten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes) ergangen sind, können deswegen nicht angefochten werden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846),

zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land begründet allein keine Vermutung dafür, daß kein Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis besteht.“

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten in Kraft: Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1982, Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 1987.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Renten-
versicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz - 7. RVÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.